

SATZUNG DES EICHENKREUZ WELZHEIM E.V.

(Stand 09.06.2004)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Eichenkreuz Welzheim e.V.“, abgekürzt „EK Welzheim e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein ist selbständig und rechtsfähig.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf unter der Nr. VR 240 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Welzheim.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zweck im Sinne der Nr. 3 der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 der EStR.

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder des Vereins, die das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In der Jugendordnung können Ausnahmen bestimmt werden.

3. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch die Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden auf dem schriftlichen Anmeldeformular (Aufnahmeantrag). In Zweifelsfällen und vor einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ein Beschluss des Ausschusses herbeizuführen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Hauptversammlung hat die Möglichkeit, für jedes neue Mitglied eine Aufnahmegebühr festzusetzen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann;

- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Nachgebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschuss festgesetzt.

In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder durch Beschluss des Ausschusses von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- d) die Jugendvollversammlung
- e) der Jugendausschuss.

§ 7 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch die Presse.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. oder 2. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier.
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Bericht sonstiger Referenten.
- e) Entlastung der Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- f) Beschlussfassung über Anträge.
- g) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel sämtlicher wahlberechtigter Vereinsmitglieder (s. § 4 Nr. 2 Satz 2) schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie unter A) genannt.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschuss besteht höchstens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) der Damenwartin
 - g) dem Freizeitwart
2. Der Ausschuss muss immer aus mindestens fünf Personen bestehen.
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auf jeden Fall bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.
4. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Ausschuss ist möglichst alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, von dessen Stellvertreter einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, des Stellvertreters.
7. Über die Beschlüsse und Beratungen des Ausschusses ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl zum Ausschuss ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
9. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt

§ 10 Die Jugendvollversammlung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie organisiert sich und arbeitet im Rahmen der Vereinsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung verabschiedet und vom Vorstand genehmigt werden muss. Änderungen der Jugendordnung müssen ebenfalls vom Vorstand genehmigt werden. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 11 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Jugendarbeit des Vereins. Die ständigen Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen kein Amt im Ausschuss bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen in einer Höhe von maximal 511,29 Euro gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WLSB oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

JUGENDORDNUNG DES EK WELZHEIM E.V.

(Stand 12.02.1993)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die noch in einer Jugendmannschaft des Vereins spielberechtigt sind, und alle ständig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit (Jugendtraining und sonstige Jugendarbeit) tätigen Mitarbeiter / innen bilden die Vereinsjugend im EK Welzheim e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend -und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche und soziale Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird vom Jugendleiter oder der Jugendleiterin schriftlich einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme des/der Jugendleiter / in, der / die von der Hauptversammlung des Vereins gewählt wird. Die Jugendvollversammlung hat zur Wahl des /der Jugendleiters / in jedoch auch ein Vorschlagsrecht.

Der Jugendausschuss besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern:

- der oder die Vereinsjugendleiter / in
- dem Vereinsjugendsprecher
- der Vereinsjugendsprecherin
- vier weiteren Mitarbeitern / innen, von denen zwei das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Die Ausschussmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin, auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur Neuwahl der neuen Ausschussmitglieder im Amt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied der Vereinsjugend, soweit es das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Der und die Vereinsjugendsprecher / in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied der Vereinsjugend hat eine Stimme.

Über die Sitzungen der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter / in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Für einzelne Sitzungen des Jugendausschusses können neben den ständigen Mitgliedern (§ 3) zusätzlich weitere Personen ohne Stimmrecht beratend hinzugezogen werden. Bei Stimmgleichheit im Jugendausschuss entscheidet die Stimme des oder der Jugendleiters / in.

Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und verwaltet. Innerhalb des Jugendausschusses kann diese Aufgabe einem Vereinsjugendkassenwart oder einer Vereinsjugendkassenwartin übertragen werden.

Über den Bestand der Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich bei der Hauptversammlung des EK Welzheim e.V. Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Beschlüsse der Jugendvollversammlung oder des Jugendausschusses, die den Satzungszweck des Vereins gefährden können, bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Dies gilt auch, wenn die besondere Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse dies erfordern, um einen drohenden Schaden vom Verein abzuwenden.